

Aktenzeichen: 32-4354.31-29/St2147

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

Staatsstraße 2147

Roding - Ascha

**Bestandsverbesserung
nördlich Ascha bei Höfling**

(im Abschnitt 320 von Station 4,370 (4,510) bis Station 5,355)

a n o n y m

Landshut, 16.10.2015

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Skizze des Vorhabens	3
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	4
A Tenor	6
1. Feststellung des Plans	6
2. Festgestellte Planunterlagen	6
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	8
4. Wasserrechtliche Erlaubnis	13
5. Straßenrechtliche Verfügungen	14
6. Entscheidungen über Einwendungen	15
7. Kostenentscheidung	15
B Sachverhalt	16
1. Beschreibung des Vorhabens	16
2. Vorgängige Planungsstufen	16
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	16
C Entscheidungsgründe	19
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	19
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	19
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	19
2. Materiell-rechtliche Würdigung	19
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	19
2.2 Abschnittsbildung	20
2.3 Planrechtfertigung	20
2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	20
2.5 Private Einwendungen	37
2.6 Gesamtergebnis	43
2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	43
3. Kostenentscheidung	43
Rechtsbehelfsbelehrung	44
Hinweis zur Auslegung des Plans	45

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.31-29/St2147

**Vollzug des BayStrWG;
St 2147, Roding – Ascha;
Planfeststellung für die Bestandsverbesserung nördlich Ascha bei Höfling im Abschnitt 320 von Station 4,370 bis Station 5,355 im Gebiet der Gemeinde Ascha; (Baustrecke von Abschnitt 320 Station 4,510 bis 5,250)**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Bestandsverbesserung nördlich Ascha bei Höfling im Abschnitt 320 von Station 4,370 bis Station 5,355 (Baustrecke von Abschnitt 320 Station 4,510 bis 5,250) mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtliche Erlaubnis und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 28.03.2014 mit Deckblättern vom 5.12.2014	
2	Übersichtskarte vom 28.03.2014 nachrichtlich	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan, Deckblatt vom 5.12.2014	1 : 5.000
6	Straßenquerschnitt vom 28.03.2014	1 : 75
7.1	Lageplan, Deckblatt vom 05.12.2014 mit Roteintragungen	1 : 1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 28.03.2014 mit Deckblättern vom 5.12.2014, mit Roteintragungen	
7.3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen, Deckblatt vom 05.12.2014	1 : 1.000
8.1	Höhenplan St 2147, Deckblatt vom 05.12.2014	1 : 2.000 / 200

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
8.2	Höhenplan GVS nach Oberascha vom 28.03.2014	1 : 1.000 / 100
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 28.03.2014 mit Korrekturblatt	
11.2	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil Deckblatt vom 22.07.2015 / Planänderung vom 05.12.2014, mit Roteintragungen	
12.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Deckblatt vom 22.07.2015 / Planänderung vom 05.12.2014	1 : 2.500
12.3.1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Deckblatt vom 22.07.2015 / Planänderung vom 05.12.2014	1 : 1.000
12.3.2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 28.03.2014	1 : 1.000
12.3.3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 22.07.2015 / Planänderung vom 05.12.2015	1 : 1.000
12.4	Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Deckblatt vom 22.07.2015 / Planänderung vom 05.12.2014, mit Roteintragungen	
13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Sachverhalten vom 28.03.2014, mit Roteintragungen, mit Ergänzungen	
13.2.1	Lageplan Einzugsgebiete der Straßenabschnitte vom 28.03.2014	1 : 5.000
13.2.2	Lageplan Einzugsgebiet E1 (Bestand) vom 28.03.2014	1 : 5.000
14.1.1	Grunderwerbsplan, Deckblatt vom 05.12.2014	1 : 1.000
14.1.2	Grunderwerbsplan vom 28.03.2014	1 : 1.000
14.1.3	Grunderwerbsplan, Deckblatt vom 05.12.2014	
14.2	Grunderwerbsverzeichnis, Deckblatt vom 05.12.2014	

Die Niederschrift über den Erörterungstermin ist den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Bayernwerk AG, Netzzentrum Vilshofen, Bahnhofstraße 3, 94474 Vilshofen, um einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für Planung und Ausführung von ggf. erforderlichen Sicherungs- bzw. Umbaumaßnahmen zu ermöglichen.

Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Energieversorgungsanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

- 3.1.2 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- 3.2.1 Die erforderlichen Sicherungs- bzw. Umbaumaßnahmen an den Niederspannungskabelanlagen (Erdkabel) des Elektrizitätswerks Wörth a.d. Donau Rupert Heider & Co. KG haben in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen zu erfolgen.

- 3.2.2 Die bauausführenden Firmen haben sich vor dem Ausführungsbeginn in die genaue Lage der Leitungen der Telekom Deutschland GmbH von dem zuständigen Ressort, Fax: 0391/580213737, mailto: Planauskunft.Sued@telekom.de, einweisen zu lassen.

Außerdem sind die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und –anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) hinzuweisen.

- 3.2.3 Die Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der Gashochdruckleitung der Open Grid Europe GmbH, Essen, sind technisch und terminlich im Detail mit dem örtlich zuständigen Leitungsbetrieb (Betriebsstelle Roding, Tel. 09461/91108-0) abzustimmen. Voraussichtlich muss das bei Bau-km 0+835 die St 2147 kreuzende 12 m lange Mantelrohr DN 400 ausgebaut und der Leitungsabschnitt für die neue Situation entsprechend ertüchtigt werden.

Im Bereich der Entwässerungseinrichtungen ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, dass im Kreuzungsbereich zwischen der Sohle von offenen Gräben und dem Rohrscheitel ein lichter Mindestabstand von 0,8 m nicht unterschritten werden darf.

Bei einer Verrohrung ist ein lichter Kreuzungsabstand von mindestens 0,4 m einzuhalten.

Bei den im weiteren Verlauf der Leitung vorgesehenen Geländeangleichungen ist zu beachten, dass hier die nötigen Mindestüberdeckungen von 1 m über Rohrscheitel nicht unterschritten werden dürfen.

Im Übrigen sind bei sämtlichen Vorhaben im Leitungsbereich – einschließlich landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – die zutreffenden Auflagen und Hinweise in der „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ der Open Grid Europe GmbH zu beachten.

- 3.2.4 Falls während der Bauarbeiten für die Bestandsverbesserung nördlich Ascha bei Höfling im Zuge der St 2147 die Gemeindeverbindungsstraße Falkenfels – Riederszell –Willerszell als angeordnete Umleitungsstrecke benutzt werden sollte, ist der bauliche Zustand dieser Straße vorher beweiskräftig festzustellen.

- 3.2.5 Der öffentliche Feld- und Waldweg (BWV Nr. 5) zwischen Bau-km 0+320 und Bau-km 0+590, links, ist bituminös zu befestigen.
- 3.2.6 Bevor die ca. 70 m lange Rohrleitung DN 300 in der Gemeindeverbindungsstraße Flnr. 951 zwischen der Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges Flnr. 956 und Bau-km 0+075 der GVS für die Ableitung des Wassers aus dem Regenrückhaltebecken in Anspruch genommen wird, ist sie zu räumen und bei Bedarf ihre Funktionsfähigkeit herzustellen und zu erhalten.
- 3.2.7 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die Baugenehmigung für die Errichtung einer rund 25 m langen und zwischen 0,75 bis 1,20 m hohen Stützmauer einschließlich der Aufschüttung des östlich anschließenden Geländes auf rund 780 m² Fläche mit bis zu 0,90 m Höhe auf dem Grundstück Flnr. 747, Gemarkung Ascha.

3.3 Wasserwirtschaft

- 3.3.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer eingehalten werden.
- Der Unternehmer ist zu verpflichten, die Maßnahmen plan-, bedingungs- und auflagentgerecht nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 3.3.2 Es wird empfohlen, bei erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.
- 3.3.3 Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden (siehe auch 6.1.2). Ggf. ist der Abfluss aus dem Rückhaltebecken zum Straßengraben der Gemeindestraße bei Krähof entsprechend zu begrenzen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen. Auf die Erläuterungen in C 2.4.5 wird verwiesen.
- 3.4.2 Die in der Planunterlage (Unterlage 12) dargestellten bzw. angeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen - soweit nicht anders festgelegt - spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein und sind für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster zu melden.
- 3.4.3 Auf die Anpflanzung von Weißdorn ist wegen Feuerbrandgefahr zu verzichten.
- 3.4.4 Für Ausgleichsflächen ist autochthones Saatgut zu verwenden, d.h. sogenannte Naturgemische mit Herkunft aus dem betroffenen Gemeindebereich (Auswahl der Spenderflächen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde). Ein Bezug von außerhalb des Gemeindegebietes ist mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Für die Etablierung der Pflanzendecke ist auf eines oder mehrere der folgenden Verfahren zurückzugreifen:
- Samenreiches Mähgut aus geeigneten artenreichen Wiesenlebensräumen (von mindestens zwei unterschiedlichen Schnittzeitpunkten)

- Samenreiches Rechengut örtlicher Herkunft (Streu, Moosfilz; Gewinnung Winterhalbjahr)
- Samenkonzentrat, das durch Druschverfahren aus frischem Schnittgut oder Heu gewonnen wurde (Ausgangsmaterial von mindestens zwei unterschiedlichen Schnittzeitpunkten).

Damit sichergestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung geeignetes Saatgut in ausreichender Menge vorhanden ist, ist diese Vorgabe frühzeitig in der Vorhabensplanung zu berücksichtigen.

- 3.4.5 Rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn ist eine ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) zu bestellen und der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

Die Baubegleitung hat insbesondere auf die Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu achten, diese auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und die wesentlichen Feststellungen zu protokollieren. Durch die Umweltbegleitung ist darüber hinaus sicherzustellen, dass die naturschutzfachlichen und umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 BNatSchG eintreten.

Nachträgliche Entscheidungen werden vorbehalten.

Die Protokolle sind der unteren Naturschutzbehörde zeitnah (z.B. an jedem Monatsende) und der höheren Naturschutzbehörde nach Abschluss des Vorhabens zur Kenntnis vorzulegen.

- 3.4.6 Die Ausgleichsmaßnahme A 1 ist vor Baubeginn fertigzustellen und so zu gestalten, dass sie neben geschlossenen Hecken, Einzelbäumen und kleinen Strauchgruppen auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Goldammer bietet.

Die Mahdhäufigkeit und Schnittzeitpunkte bei der Ausgleichsmaßnahme A1 sind zusätzlich zu den Festlegungen im Maßnahmenblatt mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 3.4.7 Die potentiellen Zauneidechsenlebensräume sind weitestmöglich zu erhalten. In räumlicher Nähe zu den Eingriffsflächen sind vor Baubeginn nährstoffarme Standorte (Steinriegel o.ä.) anzulegen (siehe auch Unterlage 12.4). Das Baufeld ist durch geeignete Maßnahmen von Zauneidechsen frei zu machen (Fangen/Umsetzen).

- 3.4.8 Die gemeinsame Schlussbegehung nach Grundsatz 10 der gemeinsamen Bekanntmachung ist zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde nach Fertigstellung der Ausgleichsflächen durchzuführen. Eine Kopie des Begehungsprotokolls (möglichst mit Lageplan und Fotodokumentation) ist der höheren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

- 3.4.9 Der Vorhabenträger soll den planfestgestellten Stand der Unterlage 12 (Text und Pläne) in digitaler Form sowie die digitalen Abgrenzungen der Ausgleichsflächen (PDF-Format) der höheren Naturschutzbehörde zukommen lassen.

- 3.4.10 Die Rodung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen Gehölze nur entfernt werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung sichergestellt ist, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen.
Bestehenbleibende Gehölze sind während der Bauarbeiten vor Beschädigungen zu schützen.

3.5 Verkehrslärmschutz

- 3.5.1 Für die Straßenoberfläche kann an Stelle des für die Lärmberechnungen angenommenen Belages auch ein lärmindernder Belag verwendet werden, der den Anfor-

derungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 Landwirtschaft

3.6.1 Die Nutzbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen soll durch das Vorhaben während der Bauausführung und nach Fertigstellung nicht eingeschränkt werden.

Die betroffenen Flächeneigentümer und Bewirtschafter sind frühzeitig über den Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

3.6.2 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.6.3 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.6.5 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.6.6 Vor Beginn der Bauphase wird ein pflanzensoziologisches Beweissicherungsverfahren empfohlen.

3.6.7 Die Erdarbeiten haben unter bodenkundlicher Baubegleitung zu erfolgen. Bei Rekultivierungsmaßnahmen ist die DIN 19731 zu beachten. Abgeschobener Oberboden ist gemäß den Vorgaben der Bundesbodenschutz-VO so zu sichern, dass er jederzeit zu landwirtschaftlichen Kulturzwecken wieder verwendet werden kann (Ausbau und Lagerung in trockenem Zustand, getrennt nach Krume und Oberboden). Aus der Sicht des Bodenschutzes sollte eine Deponierung fruchtbaren Ackerbodens möglichst vermieden werden. Überschüssiger Boden aus der Ackerkrume könnte auch, falls von Landwirten gewünscht, auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden. Auf flachgründigen Standorten wäre dies u.U. positiv für die landwirtschaftliche Nutzung.

3.6.8 Ist die Zwischenlagerung notwendig, ist zu beachten, dass die Mietenhöhe von zwei Meter bei der Lagerung des Oberbodens nicht überschritten werden darf. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate ist die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.

3.6.9 Tiefreichende und nachhaltige Bodenverdichtungen sind, soweit möglich, zu vermeiden. Die während der Baudurchführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht.

Bei der Rückführung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen werden folgende Punkte analog § 12 BBodSchV empfohlen:

- Ein dreistufiger Bodenaufbau mit einer Kies-Dränschicht, einem Unterboden (B-Horizont) und der Humusauflage ist unerlässlich.
- Die Arbeiten zum Bodenaufbau müssen bei trockenen Witterungs- und Bodenverhältnissen, mit geeigneten Fahrzeugen (Moorraupen, Kettenfahrzeugen) und in möglichst wenigen Arbeitsgängen zur Vermeidung von Sperrschichten erfolgen.
- Eine Meliorationskalkung zur Schaffung eines pflanzenbedarfsgerechten pH-Wertes wird empfohlen.
- Ein nachfolgender 2-jähriger Anbau von tiefwurzelnden Pflanzen (z.B. Luzerne, Lupinen, Waldstaudensegge), um die Bodenstruktur und damit die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit zu verbessern, wird angeregt.
- Das evtl. vermehrte Nährstoffangebot, das durch das Aufbringen des humushaltigen Oberbodens entstehen kann, ist bei der Folgenutzung entsprechend zu berücksichtigen (z.B. Bodenuntersuchung auf mineralischen Stickstoff).
- Bei der Erstbewirtschaftung ist darauf zu achten, dass das Bodengefüge mit stabilem Porensystem und ausreichender Durchlüftung wieder aufgebaut wird.
- Eine durchgehende Begrünung bzw. Mulchauflage zur Vermeidung einer Erosionsgefährdung sollte erfolgen.

3.6.10 Von Flächen, die aufgelassen oder vorübergehend als Baustraßen genutzt werden, sind Fremdbestandteile zu entfernen.

3.7 Fischerei

3.7.1 Bei Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden. Hilfsstoffe, wie z.B. Schalöle, dürfen ebenfalls nicht in das Gewässer gelangen.

3.7.2 Die Abschwemmung von Sand und Erdreich während und nach den notwendigen Bauarbeiten sollte grundsätzlich vermieden werden.

3.7.3 In die Regenrückhaltebecken darf kein Quellwasser und kein Drainagewasser eingeleitet werden.

3.7.4 Die Einleitungsbauwerke dürfen die biologische Durchgängigkeit des Sockabaches nicht beeinträchtigen.

3.7.5 Die Bereiche der Einleitungen in den Sockabach sind naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Soweit ufersichernde Maßnahmen erforderlich sind, sind diese in ingenieurbiologischer Bauweise auszuführen. Ein gleichmäßiges Auslegen mit Wasserbausteinen bzw. eine Pflasterung des Gewässerbettes sind nicht zulässig.

3.7.6 Jede Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist vorab den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

3.7.7 Eine weitergehende Niederschlagswasserreinigung und/oder Rückhaltung ist durchzuführen, wenn die getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf das benutzte Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit) nicht ausreichen.

3.8 Bau- und Bodendenkmäler

3.8.1 Sofern im Bereich der Wegkapelle (Denkmal D-2-78-116-14) Maßnahmen durchgeführt werden, ist dies vorher mit der Abteilung Praktische Bau- und Kunstdenkmalpflege des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege abzustimmen.

- 3.8.2 Beim Bau entdeckte archäologische Befunde und / oder Funde sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde am zuständigen Landratsamt unverzüglich zu melden.

Sofern Bodendenkmäler im Maßnahmenbereich festgestellt werden, gilt Folgendes: Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen gegebenenfalls in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der St 2147 im Abschnitt 320 von Station 4,510 bis Station 5,250 und Geländewasser in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt:

- 4.1.1 Straßenoberflächenwasser und Geländewasser zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+420 über das Regenrückhaltebecken und von dort gedrosselt über einen bestehenden Graben und anschließender Verrohrung DN 300 in den Sockabach FlNr. 767/8, Gemarkung Ascha, bei Bau-km 0+490 (E 1).
- 4.1.2 Straßenoberflächenwasser und Geländewasser zwischen Bau-km 0+420 und Bau-km 0+900 bei ca. Bau-km 0+877 über das bestehende Entwässerungssystem der B 20 (Planfeststellung B20, Verlegung bei Ascha vom 22.05.1990, Az. 225-4354.2-20/B20 - Änderung der dort erteilten Erlaubnis).

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 des Planordners) und dem „Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen“ (Unterlage 7.3 des Planordners). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen

6.1.1 Für **Einwender-Nr. 7003** hat der Vorhabenträger zugesagt, die Zufahrt bei Bau-km 0+070 (GVS bei Krähhof) auf einer Länge von etwa 15 m bituminös zu befestigen.

6.1.2 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass für die Anwesen bei Krähhof die Überschwemmungsgefahr nicht erhöht wird.

6.2 Zurückweisungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Staatsstraße 2147 beginnt an der B 85 bei Roding in der Oberpfalz und führt über Ascha, Obermühlbach, Niederwinkling (Niederbayern) bis zur St 2125, die parallel zur Donau verläuft.

Die St 2147 stellt für die Region eine wichtige Diagonalverbindung zwischen der B 85 und der B 20 dar und erschließt den Raum zwischen Roding und Straubing.

Sie soll zwischen Pilgramsberg und Ascha ausgebaut werden, aus Kostengründen soll zunächst wegen der schlechten Verkehrsverhältnisse, des schlechten Fahrbahnzustandes und insbesondere wegen der unbefriedigenden Verkehrssicherheit die Strecke bis Höfling verbessert werden. Der nördlich anschließende Abschnitt wurde bereits mit einer Deckenbaumaßnahme verbessert. Durch eine richtliniengemäße Radienfolge und eine Reduzierung der vorhandenen maximalen Längsneigung sollen die Straßenverhältnisse und damit die Verkehrsqualität verbessert werden. Gleichzeitig werden Forderungen nach einem Geh- und Radweg berücksichtigt.

Die Länge der Ausbaustrecke beträgt 700 m. Als Regelquerschnitt ist ein RQ 9,5 mit einer bituminös befestigten Fahrbahn einschließlich Randstreifen von 6,50 m Breite vorgesehen. Die maximale Steigung beträgt 9 % und der kleinste Kurvenhalbmesser 240 m.

2. Vorgängige Planungsstufen

2.1 Ausbauplan Staatsstraßen

Der Ausbau der St 2147 zwischen Pilgramsberg und Ascha ist im „7. Ausbauplan Staatsstraßen“ in der 2. Dringlichkeit mit einem Ausführungszeitraum nach 2025 enthalten. Aufgrund der unbefriedigenden Verkehrssicherheit will der Vorhabensträger zeitlich vorgezogen eine abschnittsweise Verbesserung des Straßenzuges vornehmen.

2.2 Sonstiges: Regionalplan, Bauleitplan

Im **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Ascha ist die geplante Bestandsverbesserung bei Höfling nicht dargestellt. Gemeindliche Planungen gibt es dort nicht.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 28.03.2014 beantragte das Staatliche Bauamt Passau, für das Bauvorhaben „Bestandsverbesserung nördlich Ascha bei Höfling im Zuge der Staatsstraße 2147“ das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 12.05.2014 bis 12.06.2014 (einschließlich) in der Gemeinde Ascha nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Ascha oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 27.06.2014 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Ascha
- Landratsamt Straubing-Bogen
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Fachabteilung München
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bez.Geschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e.V., Fischereiverband Niederbayern e.V., Landau a.d. Isar
- Landesjagdverband Bayern e.V., Reg.Bez.Gruppe Niederbayern, Hinterschmiding
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Landwirtschaft
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a.d. Isar
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Bayer. Bauernverband, Bezirksverband Niederbayern, Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf
- Bezirk Niederbayern
- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Regensburg
- Elektrizitätswerk Wörth a.d. Donau Rupert Heider & Co KG
- Busunternehmen Franz Ebenbeck, Straubing
- Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Niederbayern, Landshut
- Jagdgenossenschaft Ascha
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, München
- Verein Naturpark Bayer. Wald
- Vermessungsamt Straubing
- Kompetenzzentrum für Baumanagement München
- Wasserbeschaffungsverband Pilgramsberg - Eggerszell

Aufgrund von Einwendungen im Anhörungsverfahren wurden Planänderungen mit Deckblättern vom 05.12.2014 vorgenommen. Sie beinhalten im Wesentlichen:

- Auf eine Geh- und Radwegverbindung auf der südwestlichen Seite der Planstraße und nordwestlich der Zufahrt bei Bau-km 0+884 wird verzichtet.
- Im Bereich zwischen Bau-km 0+200 und Bau-km 0+380 wird die Planstraße geringfügig in Richtung Nordosten verschoben.
- Das betroffene Ersatzwegenetz wird optimiert.
- Auf der nordöstlichen Seite der Planstraße wird zwischen ca. Bau-km 0+760 und ca. Bau-km 0+880 eine neue Geh- und Radwegverbindung erstellt.

- Das ökologische Ausgleichsflächenkonzept wird an die geänderte Planung angepasst.

Die durch die Planänderungen (Deckblätter vom 05.12.2014) Betroffenen haben den Planänderungen schriftlich zugestimmt.

Die Planänderungen vom 05.12.2014 wurden in die landschaftspflegerische Begleitplanung in Form von Deckblättern vom 22.07.2015 eingearbeitet.

Zu den verbleibenden Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 24. März 2015 ab 9.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses (I. Stock) in 94347 Ascha erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift ist aus Datenschutzgründen in den öffentlich ausgelegten Planordnern nicht enthalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine wesentliche Änderung wird hier wegen der Grundstücksauswirkungen und der Auswirkungen auf Natur und Landschaft angenommen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die in Art. 37 BayStrWG festgesetzten Werte werden nicht erreicht. Es handelt sich um die Bestandsverbesserung einer bestehenden Staatsstraße. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf den Grundstücksbedarf gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Abschnittsbildung

Der Ausbau der St 2147 zwischen Pilgramsberg und Ascha ist in mehrere Streckenabschnitte unterteilt. Die dringendsten Verbesserungen sollen vorgezogen finanziert und verwirklicht werden. Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung, die auf dem Konzept des Ausbaus der vorhandenen Straße besteht, ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572). Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, da ein einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten. Ein bedarfsgerechter und der Streckencharakteristik der St 2147 angepasster Übergang kann hergestellt werden. Der nördlich angrenzende Abschnitt konnte bereits mit einer Deckenverbesserung in einen brauchbaren Zustand gebracht werden.

2.3 Planrechtfertigung

Das Vorhaben dient dazu, den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 des Planordners). Die St 2147 weist im Bereich Höfling enge, unübersichtliche Kurven auf, wobei zudem ein Längsgefälle von bis zu 11 % und eine geringe Querneigung vorliegen. Der Oberbau ist nicht frostsicher und Planumsentwässerungen fehlen. Die Fahrbahndecke hat erhebliche Schäden und die Fahrbahnbreite beträgt nur zwischen 5,6 und 6,0 m. Aufgrund der unbefriedigenden Straßenverhältnisse haben sich in der Vergangenheit zahlreiche Unfälle ereignet. So gab es im Auswertungszeitraum 2009 – 2011 innerhalb von 100 m Streckenlänge sechs Unfälle mit drei Schwerverletzten und zwei Leichtverletzten und in den Jahren 2012 und 2013 vier Unfälle mit zwei Schwerverletzten und drei Leichtverletzten. Die Unfallkommission hat sich dahingehend geäußert, dass langfristig nur ein Ausbau der Straße zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit führen kann.

Bei der maßgebenden Zählstelle Nr. 69419402 im Abschnitt 420 bei Station 4,8 wurde im Jahr 2010 eine tägliche Verkehrsbelastung von 2.466 Kfz/24 ermittelt. Für das Jahr 2030 wird daraus mittels einer Trendprognose eine Verkehrsbelastung von 2.800 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 5 % tags und 7 % in der Nacht prognostiziert. Unter Berücksichtigung der Verbesserung der Verkehrsqualität und der relativ geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und Eigentum ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten. Der Zeitpunkt der Finanzierung ist nicht von der Planfeststellungsbehörde festzulegen, sondern vom Straßenbaulastträger.

2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Nach dem **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)** soll das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (4.2).

Auch im **Regionalplan 12 – Donau Wald** – Stand 26. Juli 2014 – wird in Teil B (fachliche Ziele) unter X Nr. 3.1 (Straßenbau) ausgeführt, dass die regional bedeut-

samen Straßenzüge zu leistungsfähigen Verbindungen zwischen dem Netz der Fernstraßen und der zentralen Orte, insbesondere im Verlauf der regionalen Entwicklungsachsen, ausgebaut werden sollen.

In der Begründung hierzu wird bemerkt, dass den Staatsstraßen in Ergänzung des Netzes der Bundesfernstraßen und für den Regionalverkehr in der Fläche eine wichtige Funktion zukommt. Ihr verkehrsgerechter Ausbau ist daher für eine günstige Entwicklung der Region von erheblicher Bedeutung.

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesem Ziel.

2.4.2 Planungsvarianten

Folgende, vom Vorhabenträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.4.2.1 Beschreibung und Vergleich der Varianten

Gesamtkonzeption, großräumige Varianten

Das Gesamtkonzept für den Ausbau der St 2147 ist am Bestand ausgerichtet. Dies ist angesichts der Funktion der Straße, der Verkehrsbelastung und der Umgebungsverhältnisse vernünftig. Neutrassierungen wären eindeutig ungünstiger für Natur und Landschaft, würden erheblich mehr Grundverlust zur Folge haben und einen höheren wirtschaftlichen Aufwand verursachen. Großräumige Varianten drängen sich deshalb nicht auf.

Nullvariante

Die Nullvariante wäre die Beibehaltung des bestehenden Straßenverlaufs durch verkehrslenkende ohne oder nur mit geringen baulichen Maßnahmen.

Verkehrsrechtlich sind jedoch auch nach Aussage der Unfallkommission die möglichen und vertretbaren Maßnahmen ausgeschöpft. Auch Beschilderung, Leiteinrichtungen und Markierungen können nicht die notwendige Bestandsverbesserung ersetzen.

Plantrasse und Varianten

Die Plantrasse, insbesondere in der zuletzt beantragten Form, orientiert sich weitgehend am Bestand und dem vorhandenen Trassenverlauf. Insbesondere die starke Kurve bei Höfling bzw. Krähof wird abgeflacht. Das verbleibende Straßenteil wird künftig auf eine Breite von 3 m zurückgebaut und die dazwischen verbleibende Fläche kann für das Regenrückhaltebecken genutzt werden. Die Straße wird auf einheitlich 6,50 m Fahrbahn (RQ 9,5) verbreitert.

Andere funktionsgerechte bestandsorientierte Varianten oder eine andere Gestaltung der Straße drängen sich nicht auf und wurden auch nicht geltend gemacht. Eine andere Linienführung oder ein anderer Höhenverlauf würde stärker in Natur und Landschaft und in Privatflächen eingreifen. Diese Nachteile wären nicht vertretbar.

2.4.2.2 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich eine erhebliche Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität für diesen Streckenabschnitt der St 2147 im Bereich Höfling zu erreichen, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Planfeststellungstrasse in der zuletzt beantragten Form der Vorzug gegeben. Sie ist die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil einerseits die Ziele des Vorhabens und die Anforderungen hinsichtlich Verkehr erfüllt werden und andererseits die Belange des Umweltschutzes nicht unvertretbar beeinträchtigt werden. Sie wird dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und den Erfordernissen des Immissionsschutzes gerecht. Durch verhältnismäßigen Umgang mit Grund und Boden werden außerdem die Interessen der Eigentümer und der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt.

2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen Richtlinien für die Anlage von Straßen. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die vorhandene Längsneigung von 11 % kann innerhalb der Baustrecke nur auf einen Wert von 9 % abgesenkt werden. Im vorliegenden Fall erscheint dies vertretbar, weil eine weitere Absenkung des Längsgefälles eine größere Baulänge des Steigungsbereiches zur Folge hätte und dadurch stärker in Natur und Landschaft sowie private Belange eingegriffen werden müsste. Die Querneigung wird in diesem Bereich auf 5 % beschränkt. Damit die notwendigen Haltesichten und auch die Anfahrsichten bei Einmündungen eingehalten werden können, wird der Vorhabenträger der Straßenverkehrsbehörde vorschlagen, die Fahrgeschwindigkeit im vorliegenden Streckenabschnitt auf höchstens 80 km/h zu begrenzen.

Die Trasse entspricht mit den gewählten Elementen weitgehend, aber ohne Übermaß, den fahrdynamischen Erfordernissen gemäß den einschlägigen Richtlinien (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, RAL) und wird dem Standard der Staatsstraße 2147 entsprechend ihrer Streckencharakteristik gerecht.

Mit einer Fahrstreifenbreite von 6,00 m und jeweils 0,25 m befestigten Randstreifen (Fahrbahn 6,50 m) mit Markierung (RQ 9,5) wird eine bedarfsgerechte Straße für den prognostizierten Verkehr von 2.800 Kfz/24 h im Jahre 2030 bereitgestellt.

Im Ergebnis liegt eine schlüssige und nachvollziehbare Planung vor. Die erforderlichen Elemente sind entsprechend den Anforderungen ausgewogen gewählt und nehmen auf die anderen Belange ausreichend Rücksicht.

2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung schafft insoweit keine neuen Betroffenheiten und verursacht keine Erhöhung der Verkehrsmenge. Durch weitere Änderungen der Trassierung, über die Tekturen vom

5.12.2014 hinaus, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die zuletzt gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet.

Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 2.800 Kfz/24h mit einem LKW-Anteil von 5 % am Tage und 7 % in der Nacht im Prognosejahr 2030 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Durch das Vorhaben werden keine Verkehrsverlagerungen bewirkt, d. h. man kann die Prognose aus der bisherigen Verkehrsmenge durch Trendprognose ableiten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissions**berechnung** auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung im Sinne des § 41 BImSchG und des § 1 Abs. 2 16. BImSchV führt zur Lärmvorsorge. Eine solche liegt hier zwar bei einem Gebäude vor, aber ohne Grenzwertüberschreitung.

Die Lärmsituation wurde an insgesamt 9 nahe liegenden Gebäuden überprüft. Die Immissionsgrenzwerte für Dorf- und Mischgebiete von 64 dB (A) am Tage und 54 dB (A) in der Nacht werden zwar an einem Gebäude geringfügig um 0,2 dB(A) in der Nacht überschritten. Der geplante Ausbau führt aber an diesem Gebäude zu keiner wesentlichen Änderung der Lärmsituation. Ein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen besteht deshalb nicht.

2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der

technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose wurden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse und die neuen Richtlinien RLuS 2012 herangezogen.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 2.800 Fahrzeugen / Tag belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 2.800 Fahrzeugen / Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.4.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Naturschutzgebiete, FFH- oder SPA-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist Brunnschlag in etwa 4 km nordwestlicher Entfernung.

Das Bauvorhaben liegt weitgehend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“. Die notwendige Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung über

das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17.01.2006 kann erteilt werden, da der Charakter des Gebiets nicht verändert wird und ein besonderer Schutzzweck dem Vorhaben nicht entgegensteht.

Für den zur Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagenen Lauf des Sockabaches und umgebende Biotop sind keine Beeinträchtigungen in Form von Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu erwarten.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotop lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat sich nicht gegen das Bauvorhaben bzw. die Zulassung der Ausnahmen ausgesprochen.

2.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.4.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf-

geführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Hier erfolgt dies durch A 1. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ in der Fassung von 01/2013.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung gerade noch ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Mittels der Umweltbaubegleitung (A 3.4.5 / A 3.4.6) ist gewährleistet, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Nachträgliche Entscheidungen sind vorbehalten.

2.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91). Die Gefahr von Individuenverlusten durch betriebsbedingte Kollisionen besteht bereits im Status quo. Durch den bestandorientierten Ausbau erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

Im Zuge der Bauausführung kann es zur Verletzung oder Tötung von möglicherweise an Straßenböschungen lebenden und wandernden Zauneidechsen kommen bzw. ein Tötungsrisiko ist nicht ganz auszuschließen. Ein Abfangen der Tiere ist wegen der geringen Dichte und Individuenzahl praktisch nicht vollständig möglich. Das Tötungsrisiko wird jedoch soweit minimiert, dass es unterhalb der Schwelle des natürlichen Lebensrisikos verbleibt (BVerwG vom 8.01.2014 Az. 9A4/13). Ausweichmöglichkeiten werden hergestellt.

Tötungen im Zusammenhang mit dem Schädigungsverbot z. B. bei der Goldammer wird durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt (zeitliche Beschränkung bei der Baufeldfreimachung). Ausweichmöglichkeiten werden hergestellt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Das Risiko von erheblichen Störungen durch Bau und Betrieb des Vorhabens während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit ist gering einzuschätzen, auch weil die entlang der Staatsstraße lebenden Arten sich auf die Störungen durch Lärm, Erschütterungen und Lichteffekte eingestellt haben. Baubedingt kommt es zu zusätzlichen Störungen. Die Trennwirkungen der Straße werden verstärkt.

Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten ist jedoch zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Konfliktvermeidende Maßnahmen wie Beschränkung der Bauzeit für verschiedene Arten und Maßnahmen der Umweltbaubegleitung tragen dazu bei.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen. Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Für die Vögel der Gehölzbestände kann nicht ausgeschlossen werden, dass infolge bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme Brutstätten verloren gehen. Der Zerstörung von besetzten Nestern und Gelegen wird durch eine Abstimmung des Gehölzeinschnittes auf die Brutzeiten dieser Artengruppe vorgebeugt. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu geringfügigen Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen kann. Da der Raum durch die vorhandene Straße bereits erheblich vorbelastet ist, sind keine wesentlich geänderten Auswirkungen auf die Arten zu erwarten.

Für die durch das Bauvorhaben verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer stehen im Umfeld ausreichend bisher nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Außerdem entsteht auf Teilen der Ausgleichsfläche 1 (ca. 1 km nordnordwestlich) auch ein neuer Lebensraum für die Goldammer, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Auch für die anderen (möglicherweise betroffenen) Tierarten sind keine Beeinträchtigungen o. g. ökologischer Funktion anzunehmen. Dies wird auch durch konfliktvermeidende Maßnahmen und die Begleitung des Vorhabens durch eine ökologische Bauleitung sichergestellt (A 3.4.5).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen und Auflagen im Planfeststellungsbeschluss.

2.4.5.1.2.4 Ausnahmevoraussetzungen

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten nicht zu vermeiden wäre, käme hier auch eine Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegen stehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor, denn das Vorhaben dient dem Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG (C 2.3). Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht.

Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualitäten betroffener Arten sowie eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands (Zauneidechse / Goldammer). Die Populationen dieser (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen

Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Unter außergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen sogar bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1.4.2009, NuR 2009, 414).

2.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.1 des Planorders beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.4.5.3 Eingriffsregelung

2.4.5.3.1 Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für de-

ren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP – Unterlage 12.1 des Planordners) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

2.4.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Hieran hat sich nichts grundlegendes geändert. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Die BayKompV gilt erst für Vorhaben, die nach dem 1.9.2014 beantragt werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 12 des Planordners dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konflikt 1:

Überbauung von Gehölzbeständen (178 m²)

Konflikt 2:

Verlust von Magerrasen auf Straßenböschungen bzw. Verlust des Biotopwertes (2.189 m²)

Konflikt 3:

Verlust eines Teiles einer alten, naturnahen Hecke auf der Straßenböschung (237 m²)

Konflikt 4:

Verlust von Magerrasen an der Böschung an der Einmündung nach Krähof (25 m²)

Konflikt 5:

Zerschneidung und Verlust eines Teiles einer alten, naturnahen Hecke auf der Straßenböschung gegenüber der Einmündung Krähof (759 m²)

Konflikt 6:

Überbauung einer alten Hecke an der Straßenböschung (891 m²)

Konflikt 7:

Randlicher Eingriff in zwei alte Hecken beiderseits der Staatsstraße (90 m²)

Konflikt 8:

Eingriff in den Zauneidechsenbestand, der die mageren Böschungen entlang der bestehenden Staatsstraße besiedelt

Konflikt KV:

Neuersiegelung von Acker und ruderalem Grünland (2.222 m², Flächenbedarf 667 m²)

Durch diese Beeinträchtigungen entsteht ein Ausgleichsflächenbedarf von 5.036 m².

Der Ausgleichsverpflichtung wird neben den Schutz-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Einzelnen folgendermaßen entsprochen:

Ausgleichsmaßnahme A 1

Ökologische Aufwertung, Schaffung von mageren Säumen und Magerwiesen, Förderung von Heckenvögeln, Förderung der Zauneidechse

Maßnahmen:

An der Nordseite der Ausgleichsfläche A 1 wird eine zweireihige Hecke gepflanzt. Südlich vor der Hecke wird der Oberboden abgeschoben, um nährstoffarme Standorte zu schaffen. Der abgeschobene Oberboden wird im Bereich der geplanten Hecke angedeckt. Die abgeschobene Fläche wird mit autochthonem Saatgut von Magerrasen und Magerwiesen angesät. Im südlichen Teil der Ausgleichsfläche wird mit autochthonem Saatgut Grünland angesät. Die Wiese wird ohne Düngung und Einsatz von Bioziden bewirtschaftet. Die Mahd erfolgt entsprechend Absprache mit der Naturschutzbehörde. Zur Aushagerung der Standorte ist anfangs eine zwei- oder dreischürige Mahd erforderlich. Das Mähgut wird abgefahren. Im südlichen Teil der Fläche werden einzelne Gebüschgruppen und Eichen gepflanzt.

Ausgleichsmaßnahme A 2

Ökologische Aufwertung eines für den Falkensteiner Vorwald typischen Bachtales. Die Ausgleichsfläche ist Teil eines größeren Komplexes von Ausgleichsflächen. Es erfolgen keine Düngung und kein Einsatz von Bioziden.

Maßnahmen:

Fortführung der extensiven Wiesennutzung. Keine Düngung, Regelmäßige Mahd (mind. 2x / Jahr), wobei der 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. erfolgen darf, Mähgutabfuhr.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei Erstellung des Ausgleichskonzepts Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Die Ausgleichsmaßnahme 2 wird auf der vom Vorhabenträger bereits erworbenen Fläche bei Ramling erbracht.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.4.5.3.4 Stellungnahmen

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten** und die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.**, haben keine Einwendungen vorgebracht. Wald ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Stellungnahme der **unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen** (23.05.2014) wurde unter A 3.4 berücksichtigt. Unklare Bezeichnungen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung hat der Vorhabenträger aufgeklärt. Damit bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Hinsichtlich der Anerkennung von Ausgleichsfläche A 2 konnte nach dem Erörterungstermin Einigung erzielt werden. Die im Pflegevertrag festgelegten Schnittzeiten (mind. 2x pro Jahr, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15.06. erfolgen darf) wurden in Unterlage 12.1 korrigiert.

Den Einwendungen des **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** (Schreiben vom 23.06.2014) wird zum Teil entsprochen. Der Vorhabenträger hat in seiner Stellungnahme dargelegt, dass der bestandsorientierte Ausbau mit Orientierung an der Bebauung und der bestehenden Topografie ein Längsgefälle von 9 % bedingt, so dass die notwendigen Sichtfelder nur bei einer Fahrgeschwindigkeit bis höchstens 80 km/h eingehalten werden. Er wird deshalb der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorschlagen, eine maximale Geschwindigkeit von 80 km/h anzuordnen.

In Natur und Landschaft wird nur im notwendigen Umfang eingegriffen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden ausgeglichen. Auf den öffentlichen Feld- und Waldweg zwischen Bau-km 0+320 und Bau-km 0+600 kann aber nicht verzichtet werden. Er ersetzt nicht nur den zur Rekultivierung vorgesehenen öffentlichen Feld- und Waldweg auf Flnr. 1082, sondern dient auch als Geh- und Radweg, der ursprünglich auf der gegenüberliegenden Seite der Plantrasse vorgesehen war. Auch die angesprochene Gemeindeverbindungsstraße wird weiterhin zur Erschließung von Anwesen, der anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke und als Teil des Geh- und Radwegenetzes benötigt.

Über die gewünschte anderweitige Verteilung von Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Die Planfeststellung verpflichtet nicht zur Bauausführung.

Bei der Baudurchführung muss der Vorhabenträger die Regeln der Technik und verschiedene Ausführungsbestimmungen beachten. Zur Verwendung von speziellen Baumaterialien kann er insoweit aber nicht verpflichtet werden.

Den Einwendungen des **Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Straubing-Bogen** (Schreiben vom 21.06.2014), kann nicht entsprochen werden. Die Bestandsverbesserung nördlich Ascha bei Höfling im Zuge der St 2147 ist geboten (2.3) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.4.2). Der bestandsorientierte Ausbau ist aufgrund der unübersichtlichen Kurven, der geringen Querneigungen, des nicht frostsicheren Oberbaues, der teilweise geringen Fahrbahnbreite und wegen der vorhandenen Deckenschäden zur Verbesserung der Verkehrsqualität vernünftigerweise geboten. Auch wurde dieser Abschnitt als Unfallhäufungspunkt erkannt. Die Unfallkommission hat sich dahingehend geäußert, dass langfristig nur ein Ausbau der Straße zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit führen kann. Mit geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen können die vorgenannten Defizite nicht beseitigt werden. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im notwendigen Umfang ausgeglichen. Erläuterungen zum Verkehrslärm sind unter C 2.4.4.1 aufgenommen.

Den Forderungen des **Landesfischereiverbandes Bayern e.V., München**, kann nur zum Teil entsprochen werden. Durch den bestandsorientierten Ausbau, die Beibehaltung der vorhandenen Einleitungsstellen und die zusätzliche Errichtung eines Rückhaltebeckens, ist mit einer Verschlechterung der Gewässergüte nicht zu rech-

nen. Die angeregte Beseitigung von Wanderbarrieren im Sockabach ist durch das Vorhaben nicht veranlasst und kann deshalb vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

2.4.6 Gewässerschutz

2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Gewässerverlegungen und –kreuzungen sind keine vorgesehen. Auf den schadlosen Ablauf des Oberflächenwassers ist zu achten (§ 37 WHG).

2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen. Das Entwässerungsgebiet ist in zwei Einzugsgebiete unterteilt. Beim Einzugsgebiet 2 erfolgt der Abfluss über ein Regenrückhaltebecken, einen Entwässerungsgraben und anschließend über eine Verrohrung in der Gemeindestraße zum Sockabach bei Krähof (E 1). Diese Entwässerung ist so zu gestalten und zu unterhalten, dass die Ableitungen nicht überlastet werden können, damit die in der Nähe vorhandene Bebauung von Krähof nicht beeinträchtigt wird. Die Einleitungsstelle in den Sockabach wird in der Lage geändert, nämlich unterhalb des Teiches auf Flnr. 746/6 angelegt.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen bzw. wird eine vorhandene Erlaubnis für die B 20 geändert (Erhöhung der Einleitungsmenge).

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die gutachtlichen Stellungnahmen des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** vom 07.05.2014 wurden berücksichtigt. Auf die Nebenbestimmungen unter A 4.3 wird hingewiesen.

Der Forderung der **Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern** in Landshut vom 16.05.2014 wurde weitgehend entsprochen. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.7 wird hingewiesen.

2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird angepasst.

Den Forderungen des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut** wird weitgehend entsprochen. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6, sowie A 3.4.3 und A 3.4.4 wird hingewiesen. Bei der Auswahl der ökologischen Ausgleichsflächen wurde auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen. Auf die Inanspruchnahme einer Teilfläche aus FlNr. 1080 für die ökologische Ausgleichsmaßnahme A 1 wurde vom Vorhabensträger verzichtet. Das Regenrückhaltebecken und die Entwässerungsmulden sind ausreichend dimensioniert. Schädliche Bodenveränderungen werden nicht eintreten, denn von der mit rund 2.800 Fahrzeugen / Tag belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen verursacht. Außerdem werden die Böschungsf Flächen bepflanzt und zu großen Teilen befindet sich noch ein Weg zwischen der Planstraße und den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Die Bewirtschaftung bzw. Pflege der geplanten ökologischen Ausgleichsfläche A 2 ist bereits seit 2008 per Pflegevertrag mit einem ortsansässigen Landwirt geregelt. Die geplanten und anzupassenden land- und forstwirtschaftlichen Wege werden nach den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ mit einer Breite von 3,0 m mit beidseitigen Banketten von 0,5 m hergestellt. Sie sind damit auch für Fahrzeuge mit Überbreite in einer Richtung befahrbar. In Kurvenbereichen werden Schleppkurven für Gliederzüge berücksichtigt. Für Begegnungsverkehr werden an geeigneter Stelle (Sicht- und Geländeverhältnisse, Grunderwerb) Ausweichstellen geschaffen.

Bei den übrigen Ausführungen handelt es sich um Entschädigungsfragen. Diese sind aber nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern anschließend im Rahmen des

Grunderwerbs oder im Entschädigungsverfahren zu regeln. Bezüglich der geforderten Entschädigung für Umwege wird auch auf die Ausführungen unter 2.5.1.2.3 hingewiesen. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.5.1.2.1).

2.4.8 Gemeindliche Belange

Die Forderungen der **Gemeinde Ascha** werden weitgehend erfüllt. Auf die diesbezüglichen Nebenbestimmungen A 3.2.4 bis A 3.2.6 wird hingewiesen. Die weiteren Forderungen betreffen einen eventuellen Weiterbau der Staatsstraße und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Über den Baubeginn ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

2.4.9 Sonstige öffentliche Belange

2.4.9.1 Vermessung

Von Seiten des **Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Straubing**, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

2.4.9.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. Die Stellungnahme des **Bayrischen Landesamtes für Denkmalpflege** (Schreiben vom 03.06.2014) wurde berücksichtigt. Hinsichtlich der Wegkapelle (Denkmal D-2-78-116-14) wird auf A 3.8.1 verwiesen.

Das geplante Bauvorhaben wird nach vorliegenden Erkenntnissen nicht im Bereich von bekannten oder/und vermuteten Bodendenkmälern durchgeführt. Sollten im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG.

Die unter A 3.8.2 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange des Denkmalschutzes gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen.

2.4.9.3 Jagdliche Belange

Vom **Landesjagdverband Bayern, Regierungsbezirksgruppe Niederbayern**, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

2.4.9.4 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3. wird verwiesen.

Den Forderungen der **Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg**, wurde mit den Nebenbestimmungen A 3.1.2 und A 3.2.2 entsprochen.

Den Forderungen der **Elektrizitätswerkes Wörth a.d. Donau, Rupert Heider & Co.KG** wurde mit den Nebenbestimmungen A 3.2.1 entsprochen.

Den Forderungen der **Bayernwerk AG, Regensburg**, wurde mit der Nebenbestimmung A 3.1.1 entsprochen.

Den Forderungen der **PLEdoc GmbH, Essen**, wurde mit den Nebenbestimmungen A 3.2.3 entsprochen. Der Verlauf der Ferngasleitung Nr. 6/97 DN 100 Bl. 1 der Open Grid Europe GmbH, Essen, wurde im Deckblatt vom 05.12.2014 zum Lageplan M = 1:1.000 (Unterlage 7.1 des Planordners) nachgetragen.

2.5 Private Einwendungen

2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.5.1.1 Flächenverlust

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter C 2.4.4 behandelt.

2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie

lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

2.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.6.2 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54). Verschattungen werden vermieden. Dort, wo Einzelbäume gepflanzt werden sollen, schafft der daneben liegende Weg einen ausreichenden Abstand.

2.5.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 FStrG oder Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungs-

entscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

2.5.2 Einzelne Einwender

2.5.2.1 Von den Rechtsanwälten **Grabner & Kollegen**, Stadtgraben 116, 94315 Straubing, vertreten

(Schreiben vom 21.05.2014 Nr. 489/13 KE/ME)

Die Bestandsverbesserung der Staatsstraße 2147 nördlich Ascha bei Höfling ist geboten und in Form der festgestellten Lösung vernünftig. Auf die Ausführungen unter C 2.3 und C 2.4.2 wird verwiesen. Die Planung wurde vom Vorhabenträger entsprechend den Forderungen im Einwendungsschreiben mit Deckblatt vom 05.12.2014 angepasst. Die Plantrasse wurde im Bereich des Anwesens von Bau-km 0+220 bis Bau-km 0+360 um bis zu 2,5 m in nordöstliche Richtung verschoben und auf den geplanten Geh- und Radweg im Bereich des Grundstückes Flnr. 958, Gemarkung Ascha, wurde verzichtet. Zur geänderten Planung und der geänderten Grundbetroffenheit wurde am 22.12.2014 schriftlich das Einverständnis erklärt. Eine noch schonendere Gestaltung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vertretbar.

Beim Erörterungstermin am 24.03.2015 bestand Einverständnis mit der Stellungnahme des Vorhabenträgers. Ergänzend wird hinsichtlich der Einwände zum Verkehrslärmschutz, zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zum Unfallschwerpunkt und zum Luftschadstoffgutachten auf die Ausführungen unter C 1.2, C 2.4.4.1, C 2.3 und C 2.4.4.2 verwiesen.

2.5.2.2 **Einwendernummer 7000**

(Schreiben vom 26.05.2014)

Den Forderungen der Einwender wurde mit den Planänderungen in der Deckblattfassung vom 05.12.2014 entsprochen. Zur technisch geänderten Planung und der geänderten Grundbetroffenheit wurde am 22.12.2014 schriftlich das Einverständnis erklärt.

2.5.2.3 **Einwendernummer 7001**

(Schreiben vom 26.05.2014)

Die Planrechtfertigung und Planvarianten sind unter C 2.3 und C 2.4.2 behandelt. Unter Abwägung aller Belange ist die zuletzt beantragte Planung die vertretbarste Lösung.

Die Argumentation hinsichtlich der Rekultivierung des Weges Flnr. 1082, Gemarkung Ascha, (BWV Nr. 5) ist grundsätzlich nachvollziehbar. Durch die Begradigung der Kurve bei Höfling würde aber zwischen dem Weg und der Staatsstraße eine unwirtschaftliche Restfläche entstehen. Dies kann mit Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges an die Staatsstraße heran vermieden werden. Außerdem kann mit dieser Verlegung die Verbindung zur Gemeindeverbindungsstraße (Deckblatt vom 5.12.2014) vernünftig hergestellt werden. Insoweit ist die Planungsentscheidung des Vorhabenträgers vertretbar und muss nicht geändert werden.

Bei dem mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmten Entwässerungskonzept wird das anfallende Straßenoberflächen- und Geländewasser auf zwei Einleitungsstellen verteilt. Zwischen Bau-km 0+420 und Bau-km 0+900 wird das Wasser bei ca. Bau-km 0+877 in das bestehende Entwässerungssystem der Staatsstraße geleitet und im weiteren Verlauf zur vorhandenen Einleitungsstelle im Bereich der Bundesstraße 20 geführt.

Das Oberflächenwasser zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+420 wird über das Regenrückhaltebecken gedrosselt in einen bestehenden Graben und anschließend über eine Verrohrung DN 300 in den Sockabach eingeleitet. Diese in der Gemeindeverbindungsstraße Flnr. 951 liegende Verrohrung wird geräumt und bei Bedarf funktionsfähig gehalten (A 3.2.6). Die Einleitung in den Sockabach wird an eine Stelle unterhalb des Teiches auf Flnr. 746/6 verlegt (E 1). Vernässungsschäden auf dem Grundstück Flnr. 952 oder eine Gefährdung des Forellenteiches Flnr. 746/6 sind insoweit und aufgrund der geplanten Regenrückhaltung sowie der Lage des Rückhaltebeckens zwischen Plantrasse und bestehender Staatsstraße, nicht zu erwarten. Ergänzend wird auf die Auflage A 3.6.3 verwiesen, nach der der Vorhabenträger verpflichtet ist, die Oberflächenentwässerung so zu gestalten, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Der Forderung, das Regenrückhaltebecken nordöstlich der Plantrasse zu situieren, kann aus topografischen Gründen nicht nachgekommen werden, weil das Gelände dort höher liegt als die Straße.

Soweit Bebauung betroffen sein kann, wird auf A 6.1 verwiesen.

Die Verwirklichung einer Geh- und Radwegverbindung im Zuge des Ausbaus der St 2147 ist hinsichtlich eines Planungszieles, nämlich Erhöhung der Verkehrssicherheit, vernünftig, weil die Verkehrsarten getrennt werden. Aufgrund von Einwendungen wurde das Radwegekonzept aber geändert (Deckblatt vom 05.12.2014) und die Wegeverbindung von der Südwestseite der Plantrasse unter Einbeziehung von Gemeindestraßen auf die Nordostseite verlegt. Ab Bau-km 0+884 re verläuft der Geh- und Radweg südwestlich der Staatsstraße. Damit wird ab Bau-km 0+320 eine durchgehende Verbindung für Fußgänger und Radfahrer - mit einer höhengleichen Querungsstelle bei Bau-km 0+884 - bis Ascha geschaffen. Die Fortsetzung von Bau-km 0+320 in Richtung Pilgramsberg kann im nächsten Bauabschnitt berücksichtigt werden. Das in der Planfeststellung beantragte Konzept wird für vertretbar gehalten und muss vom Vorhabenträger nicht geändert werden.

2.5.2.4 **Einwendernummer 7002**

(Schreiben vom 10.06.2014)

Die Einwendungen wurden durch Planänderungen (Deckblätter vom 05.12.2014) berücksichtigt. Mit der in der Stellungnahme des Vorhabenträgers dargestellten Tektur bestand Einverständnis im Erörterungstermin.

2.5.2.5 **Einwendernummer 7003**

(Schreiben vom 11.06.2014)

Durch die geänderte Lage und Höhe der Staatsstraße muss auch die Gemeindeverbindungsstraße bei Krähnhof (BWV Nr. 15) an die neue Situation angepasst werden. Die Zufahrt vom Grundstück Flnr. 747 und dem Holzlagerplatz würde dann eine

Steigung von bis zu 25 % erhalten und könnte im Wesentlichen nicht mehr genutzt werden. Varianten mit vertretbaren Steigungen im Bereich der Kapelle bei Bau-km 0+020 der GVS in Richtung Süden wären insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht und hinsichtlich Flächenverbrauch unverhältnismäßig. Der Vorhabenträger hat deshalb als Ersatz die Anpassung der zweiten Zufahrt zur GVS bei Bau-km 0+070 li der GVS (Krähhof) vorgeschlagen. Mit dieser Alternative bestand auch grundsätzlich Einverständnis beim Erörterungstermin. Damit jedoch diese Ersatzzufahrt zumutbar genutzt werden kann (Art. 17 Abs. 2 BayStrWG), müssen zusätzlich gewisse Anpassungen am Gelände (Auffüllung, Stützmauer, bituminöse Befestigung) auf dem Grundstück Flnr. 747 vorgenommen werden. Deshalb wird in der Planfeststellung auch die Baugenehmigung für die Stützmauer und die Aufschüttung erteilt (Länge der Mauer rund 20 m, Höhe 0,75 bis 1,20 m). Die Zusage des Vorhabenträgers, die Zufahrt auf eine Länge von etwa 15 m bituminös zu befestigen, ist in A 6.1 festgehalten.

2.5.2.6 **Einwendernummer 7004**

(Schreiben vom 19.06.2014)

Auf das Vorhaben kann aus den oben genannten Gründen (C 2.3) nicht verzichtet werden. Eine schonendere Gestaltung ist unter Abwägung aller Belange nicht vertretbar. Auf C 2.4.2 wird verwiesen.

Die Verwirklichung einer Geh- und Radwegverbindung im Zuge des Ausbaus der St 2147 ist hinsichtlich des Planungszieles Erhöhung der Verkehrssicherheit vernünftig, weil die Verkehrsarten getrennt werden. Hierauf zu verzichten wäre nicht vertretbar. Der Vorhabenträger hat mit Deckblatt vom 05.12.2014 das Geh- und Radwegekonzept geändert und die Wegeverbindung von der Südwestseite der Plantrasse unter Einbeziehung von Gemeindestraßen auf die Nordostseite verlegt, so dass die Grundbetroffenheit und die befürchteten Beeinträchtigungen im Bereich des Anwesens Krähhof 3 verringert werden. Ergänzend wird hierzu auf die Ausführungen unter C 2.5.2.1 verwiesen.

2.5.2.7 **Einwendernummer 7005**

(Schreiben vom 19.06.2014)

Auf die Ausführungen unter C 2.5.2.6 wird verwiesen.

2.5.2.8 **Einwendernummer 7006**

Erst im Erörterungstermin wurde geltend gemacht, dass die direkte Zufahrt von der Staatsstraße 2147 zum Grundstück Flnr. 949, Gemarkung Ascha, die zwar bislang kaum/nicht genutzt worden sei, zu erhalten sei. Der Erhalt der Zufahrt sei vom Vorhabenträger vor Jahren mitgeteilt worden.

Über diese Forderung muss im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden werden, weil der Einwand nicht innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen ist. Ungeachtet dessen ist in den Planunterlagen keine Zufahrt eingetragen, also auch keine Beseitigung einer Zufahrt. Der Planfeststellungsbeschluss kann folglich keinen Widerruf einer Zufahrt zu diesem Grundstück enthalten. Auf die Regelungen in Art. 17 Abs. 5 BayStrWG wird hingewiesen.

2.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die Bestandsverbesserung nördlich Ascha bei Höfling im Zuge der St 2147 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, 16.10.2015
Regierung von Niederbayern

gez.
Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Siegel

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Ascha zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.